



Rede im Plenum des Bundesrates  
am 14. Oktober 2016

Rede zu TOP 19

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der  
Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur  
Verbesserung der Kommunikationshilfen für  
Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen  
(Gesetz über die Erweiterung der  
Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG)  
(BR-Drs. 492/16)**

## Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Einleitung

Wir leben in einer Zeit, die häufig als Medien- oder Informationszeitalter bezeichnet wird. Davor kann und sollte sich auch die Justiz nicht verschließen. Es gibt Verfahren wie etwa den in München geführten sog. **NSU-Prozess** mit seinen über 300 Verfahrenstagen, hunderten Verfahrensbeteiligten (davon allein 500 Zeugen) sowie einer dreistelligen Anzahl an Medienvertretern. Er dauert mittlerweile dreieinhalb Jahre. Und nach wie vor ist das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien groß. Die Justiz steht vor der **Herausforderung**, dem gewachsenen Interesse an solchen Großverfahren zeitgemäß gerecht zu werden.

Dabei ist aber **Besonnenheit und Augenmaß** angezeigt. Denn das berechnigte Interesse der Medienöffentlichkeit kann mit dem rechtsstaatlichen Interesse an der **Wahrheitsfindung** - dem eigentlichen Zweck des Strafprozesses - und den **Persönlichkeitsrechten** der Verfahrensbeteiligten in Konflikt geraten. Es muss damit sorgfältig abgewogen werden.

Grundsatz:  
Gesetzentwurf  
begrüßen

Im Grundsatz **begrüße** ich daher ganz ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten **Gesetzentwurf** über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren. Es ist der richtige Schritt zur richtigen Zeit.

Ich freue mich, dass der Entwurf viele Vorschläge der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz**, an der auch Bayern beteiligt war, aufgreift. Diese hat sich zwei Jahre mit den einschlägigen Fragestellungen befasst und im Kompromisswege konstruktive Vorschläge erarbeiten können.

Erlauben Sie mir jedoch, folgende **drei Punkte** anzusprechen, die mir persönlich besonders wichtig erscheinen:

Medienüber-  
tragungen

Erstens: Für die **Medienübertragung** von  
Entscheidungsverkündungen der obersten  
Bundesgerichte sprechen gute Gründe.  
Denjenigen, die damit allerdings die Hoffnung  
verknüpfen, dies sei ein Zwischenschritt in  
Richtung Öffnung auch anderer  
Verhandlungsteile oder gar der Instanzgerichte  
für Medienübertragungen, möchte ich eine **klare  
Absage** erteilen. Live-Berichterstattung aus dem  
Gerichtssaal zur Prime-Time zu Lasten der  
Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, der  
Verfahrensfairness und der Wahrheitsfindung  
lehne ich strikt ab. Gerichtsverhandlungen  
finden in der Öffentlichkeit und nicht für die  
Öffentlichkeit statt. Es geht um die Wahrheit -  
nicht um Unterhaltung. Dabei muss es bleiben.  
Dafür werde ich mich auch in Zukunft einsetzen.

Tonübertragung in Zweitens: Die **Einrichtung** von Medienarbeitsräume **Medienarbeitsräumen** begrüße ich besonders. Allerdings hätte man sich hier auch mehr vorstellen können. Insbesondere habe ich Zweifel, ob den Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einer bloß akustischen Übertragung aus dem Sitzungssaal immer hinreichend gedient ist. Das mag vor dem Bundesverfassungsgericht noch weitgehend funktionieren, kann jedoch in Großverfahren mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten - und gerade in solchen Verfahren wird es zu Platznot im Sitzungssaal kommen - eher zu einem Stimmenraten als zu einer echten Arbeitserleichterung führen. Deswegen hätte man - neben der Tonübertragung - **auch über eine Bildübertragung in den Medienarbeitsraum** nachdenken können.

Audio-visuelle  
Dokumentation

Drittens: Die Möglichkeit zu schaffen, **Verfahren von bundesweit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung** für historische und wissenschaftliche Zwecke **audio-visuell zu dokumentieren**, halte ich - nicht zuletzt als Wissenschaftler - für wichtig und richtig.

Aber gerade hier sehe ich noch **erheblichen Nachbesserungsbedarf**.

Wir müssen damit rechnen, dass solche Aufnahmen, wenn sie erst einmal in der Welt sind, **"Begehrlichkeiten" wecken**. Wir müssen daher darauf achten, dass die **Archive "stählern"** ausgestaltet werden und die Schutzfristen und Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen sind.

Das gebietet bereits der verfassungsrechtlich gewährleistete **Schutz** **der** **Persönlichkeitsrechte** **der** **Verfahrensbeteiligten.**

Ich bin dabei der Meinung, dass es originäre Aufgabe des **Gesetzgebers** **des** **Gerichtsverfassungsgesetzes** ist, mit größtmöglicher **Sorgfalt** und **bundeseinheitlich** den Schutz der Aufnahmen zu gewährleisten.

Der Regierungsentwurf delegiert dagegen die Verantwortung für den Schutz der Aufnahmen auf die Bundes- und Landesarchivgesetze. Die Folge wäre ein Auseinanderfallen in siebzehn verschiedene, jederzeit änderbare Regelungssysteme.



Ein derart zersplitterter, unsicherer Rechtszustand mit nachhaltigen Reflexwirkungen auf das Strafverfahren kann jedoch **von keinem gewollt** sein.

Deswegen sollte der **Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe** aufgegriffen werden, wonach das Archivmaterial entweder einem zentralen Justizarchiv zugewiesen wird oder zumindest die Sperrfristen und Anordnungskompetenzen bezüglich des Zugriffs detailliert bundeseinheitlich geregelt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!